

## BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 27.10.2015  
BV-0092/2015  
öffentlich

Amt:	Bau- und Ordnungsamt
Bearbeiter:	Kathrin Eckert

Datum:	27.10.2015
Aktenzeichen:	61 26

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Bauausschuss	23.11.2015							
Ortschaftsrat Barleben	03.12.2015							
Hauptausschuss	10.12.2015							
Gemeinderat	17.12.2015							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

**Gegenstand der Vorlage:**

Bebauungsplan Nr. 33 für den Bereich „Alte Kirchstraße 30“, der Gemeinde Barleben /  
Ortschaft Barleben  
Aufstellungsbeschluss

**Beschluss**

**Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 für den Bereich „Alte Kirchstraße 30“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben; der Geltungsbereich ist als Anlage beigefügt.**

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

## Bebauungsplan Nr. 33 für den Bereich „Alte Kirchstraße 30“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben

### Aufstellungsbeschluss

Seitens des sogenannten Vorhabenträgers wurde das Interesse bekundet, das Flurstück 320/29, Flur 5, in der Gemarkung Barleben zu bebauen. Eine eingereichte Bauvoranfrage wurde negativ beschieden; zur Entwicklung besteht folglich die Notwendigkeit einer Bebauungsplanung.

Auszug aus der Flurkarte / Luftbild zur Lagedarstellung



Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht grundsätzlich kein Anspruch.

**Es bestehen hier generell keine Bedenken zur Entwicklung dieser Fläche; die Einleitung des Planverfahrens wird i.V.m. dem städtebaulichen Vertrag (Verweis auf BV-0091/2015 - Kostenübernahme durch den Vorhabenträger) empfohlen.**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 für den Bereich „Alte Kirchstraße 30“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben bezieht sich auf das maßgebliche Flurstück 320/29 der Flur 5 in der Gemarkung Barleben. Der Geltungsbereich ist als Anlage beigefügt.

**Die Planung wird im Sinne des § 13 a BauGB = Bebauungsplan der Innenentwicklung erarbeitet (Anwendung § 13 BauGB – vereinfachtes Verfahren).**

**Das Planungsziel besteht grundsätzlich in der Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes im Sinne des § 4 Baunutzungsverordnung, nebst lagemäßiger Festlegung der privaten Erschließungsanlage.**

**Die Anhörung des Ortschaftsrates Barleben erfolgt im Sinne des § 84 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz).**

**Begründung für Status „nicht öffentlich“: ./.**

**Rechtsgrundlage § 2 BauGB**

**Finanzielle Auswirkungen**

Kosten der Bearbeitung in EUR	«50,00»
-------------------------------	---------

**Kosten der Maßnahme**

JA       NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgekosten oder kalkulatorische Kosten)
		Eigenanteil      Objektbe- zogene                      zogene Einnahmen	
		(i.d.R.=                      (Zuschüsse/ Kreditbedarf)                      Beiträge)	
€	€	€	€

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

**Anlagen**

Darstellung des Geltungsbereiches